

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht über die unentgeltliche Abgabe von Schutzartikeln im Sinne einer Lieferung humanitärer Hilfsgüter in die Türkei

1. Anlass

Am 6. Februar 2023 ereignete sich ein schweres Erdbeben der Stärke 7,7 in der Provinz Kahramanmaraş/Pazarcık in der Türkei. Von dem Erdbeben sind die Grenzregionen unter anderem Gaziantep, Sanllurfa, Diyarbakir, Adana, Adiyaman, Osmaniye, Hatay, Kilis und Malatya betroffen.

Das Generalkonsulat der Republik Türkei in Berlin hat sich am 6. Februar 2023 mit einem Hilfsersuchen an den Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung, Herrn Christian Pegel, gewandt. Danach wird um Unterstützung durch die Katastrophenschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Nach Angaben des türkischen Katastrophenschutzes besteht insbesondere folgender Bedarf:

- Emergency Medical Teams/EMT,
- Middle Urban Search and Rescue Teams/MUSAR,
- Heavy Urban Search and Rescue Teams/HUSA,
- Medizinisches Notfall-Equipment.

Zudem hat die Republik Türkei auch ein Hilfsersuchen am 7. Februar 2023 über die NATO an die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und ein weiteres am 8. Februar 2023 an die Europäische Union gestellt.

2. Sachverhalt

Die Landesregierung hat in Abstimmung mit dem türkischen Generalkonsulat ein Hilfspaket für insgesamt 1 500 Menschen zusammengestellt. Um den Menschen schnellstmöglich und zielgerichtet vor Ort helfen zu können, wurden die nachfolgend aufgeführten Hilfsgüter dem Emergency Response and Coordination Centre (ERRC) der Europäischen Kommission im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzverfahrens angeboten, das die Abholung und den Transport koordiniert.

Hilfsgüter	Stück	Wiederbeschaffungs- bzw. Marktwert in Euro
aus Mitteln des Kapitels 0405 Titel 812.02 und 812.04 finanziert		
Nachbeschaffung grundsätzlich erforderlich		
Decken	1 500	22 500,00
Feldbetten	1 500	180 000,00
Schlafsack	1 500	75 000,00
Einweg Kissen mit Bezug	1 500	5 700,00
Einweg Tragelaken	1 500	1 100,00
Alu-Unterlage	1 500	4 500,00
Seife	1 500	895,00
Handtücher klein	1 500	2 200,00
Handtücher groß	1 500	4 600,00
Waschlappen	1 500	400,00
Transportboxen	69	18 000,00

Hilfsgüter	Stück	Wiederbeschaffungs- bzw. Marktwert in Euro
aus MV-Schutzfonds finanziert		
Schutzhandschuhe Nitril Gr. S	4 800	96,00
Schutzhandschuhe Nitril Gr. M	200 000	4 000,00
Schutzhandschuhe Nitril Gr. L	200 000	4 000,00
Schutzhandschuhe Nitril Gr. XL	100 000	2 000,00
OP-Masken	400 000	
Schutzkittel Gr. XL	46 000	11 500,00
Overalls Gr. XL	10 000	
Schutzbrillen	20 000	10 000,00
FFP2-Masken	160 000	
FFP3-Masken	6 000	
aus dem Bestand des Landesamtes für Gesundheit und Soziales		
Decosept Handseife	10 x 500 ml	
S-Monovetten	150	

Die Hilfsgüter, die aus dem MV-Schutzfonds finanziert und diejenigen, die aus dem Bestand des Landesamtes für Gesundheit und Soziales entnommen werden, bedürfen keiner Nachbeschaffung. Die anderen Hilfsgüter, die aus dem Katastrophenschutzlager entnommen wurden, müssen dem Grunde nach wiederbeschafft werden. Sie haben einen Wiederbeschaffungswert insgesamt von 314 895,00 Euro.

Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Nach § 63 Absätze 5 und 6 LHO M-V kann das Finanzministerium Ausnahmen vom Grundsatz zulassen, dass Vermögensgegenstände des Landes zu einem geringeren Wert veräußert oder zur Nutzung überlassen werden, wenn deren Wert gering ist oder wenn ein dringendes Landesinteresse besteht. Bewegliche Sachen dürfen nach § 63a Absatz 1 LHO M-V abweichend von § 63 Absatz 1 LHO M-V mit Einwilligung des Finanzministeriums verkauft oder anderweitig veräußert werden, wenn sie von geringerer Bedeutung sind und eine im Haushaltsgesetz genannte Wertgrenze nicht überschreiten. Diese Wertgrenze beträgt nach § 12 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 im Einzelfall 250 000 Euro. Abweichend davon dürfen bewegliche Sachen nach § 63a Absatz 2 LHO M-V ausnahmsweise auch dann mit Einwilligung des Finanzministeriums verkauft oder anderweitig veräußert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Der Landtag ist unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 10. Februar 2023 in die unentgeltliche Abgabe der Hilfsgüter gemäß § 63a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 und 5 LHO M-V eingewilligt. Die Unterrichtung des Landtages erfolgt mit diesem Bericht.

3. Begründung

An der kostenlosen Abgabe der Hilfsgüter besteht ein dringendes Landesinteresse im Sinne von § 63 Absatz 5 LHO M-V. Aufgrund des schweren Erdbebens in der Türkei am 6. Februar 2023, welches in der Region mit schwersten Zerstörungen der zivilen Infrastruktur verbunden war, wurden die unter 1. genannten Hilfsersuchen der Republik Türkei an das Land Mecklenburg-Vorpommern und die BRD gerichtet.

Im Rahmen der Bund-Länder-Koordinierung wurden die Bundesländer zur Prüfung aufgefordert, inwieweit es möglich ist, schnellstmöglich Hilfsgüter in die Türkei zu transportieren, um die Menschen und Einsatzkräfte vor Ort mit Materialien für Unterbringung, Hygiene und medizinische Erstversorgung zu unterstützen. Entsprechend den Grundsätzen der Zusammenarbeit in Katastrophenfällen in Verbindung mit dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird ein dringendes Landesinteresse bejaht, dem Hilfsersuchen im Rahmen der im Katastrophenschutzlager des Landes vorrätigen Gegenstände nachzukommen.

Im Sinne der §§ 63 Absatz 5 und 63a Absatz 2 LHO M-V ist die Abgabe der Gegenstände zeitlich dringend und in der Sache zwingend erforderlich. Die bezeichneten Hilfsgüter werden in der betroffenen Region dringend zur Linderung größter materieller Not – insbesondere im Bereich der Unterbringung der obdachlos gewordenen Menschen in Notunterkünften – akut benötigt. Im Falle eines Zuwartens ließe sich der mit der Hilfslieferung verfolgte und im dringenden Landesinteresse liegende Zweck einer wirksamen Hilfeleistung an die betroffenen Menschen und den Bündnispartner Türkei nicht mehr verwirklichen. Insbesondere durch die in der betroffenen Region herrschenden Wintertemperaturen bedeutet jede Verzögerung dringend benötigter Hilfslieferungen eine dringende Gefahr für Leib und Leben der von dem Erdbeben Betroffenen. Die Hilfslieferung wurde daher unverzüglich nach Erteilung der Einwilligung des Finanzministeriums entsandt.